



Informationen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen

1. Allgemeines

Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten vor den Gefährdungen durch den internationalen Handel wird durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA oder Convention on International Trade in Endangered Species, CITES) geregelt, welches angesichts des Rückgangs vieler Arten durch Wilderei und Handel 1973 in Washington unterzeichnet wurde. Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnern, auch als erster EU-Staat. International trat CITES am 01.07.1975 in Kraft. Bereits ein Jahr später wurden die Bestimmungen in Deutschland umgesetzt. Inzwischen gehören dem Übereinkommen weltweit 181 Staaten an.

Trotz seines Titels ("Handel") ist das WA kein Wirtschaftsübereinkommen, sondern ein Übereinkommen zum Schutz von Tieren und Pflanzen. Kernprinzip des Übereinkommens ist das Vorsorgeprinzip, wonach der Handel mit Exemplaren einer Art nur dann stattfinden darf, wenn dieser sich als "unschädlich" für den Erhalt der Art erwiesen hat. Dabei meint "Handel" nur den Handel zwischen verschiedenen Staaten (also insbesondere Exporte und Importe), nicht aber den Handel innerhalb eines Staates. Kerninstrumente des Übereinkommens sind Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten. Je gefährdeter die Art, desto strenger die Handelsbeschränkungen. Die heute durch das Übereinkommen geschützten rund 5.000 Tier- und 29.000 Pflanzenarten sind entsprechend des Grades ihrer Schutzbedürftigkeit in drei Anhängen aufgeführt:

Für bereits vom Aussterben bedrohte Arten (gelistet in Anhang I) ist der Handel grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, wenn keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden (sondern z. B. wissenschaftliche Zwecke) oder die Exemplare aus künstlicher Vermehrung stammen (z. B. Orchideen, Kakteen). In Anhang I findet man etwa Pandabären, Menschenaffen, Wale, Elefanten und Papageien.

Der größte Teil der vom Übereinkommen erfassten Arten ist nicht vom Aussterben bedroht, aber potentiell vom Handel gefährdet (Anhang II). Hier erlaubt das Übereinkommen den Handel, wenn er nachhaltig ist. Eine Ausfuhrgenehmigung für Exemplare dieser Tiere und Pflanzen darf vom Exportstaat nur bewilligt werden, wenn die Entnahme der betreffenden Exemplare der Erhaltung der Art nicht abträglich ist. In Anhang II aufgeführt sind u.a. alle Falken, Landschildkröten, Krokodile, manche Hai- und Rochenarten und die meisten Orchideenarten.

In Anhang III schließlich sind Arten gelistet, deren Exporte die Staaten, in denen diese Arten vorkommen, besser kontrollieren möchten und hierfür die Unterstützung der anderen Vertragsstaaten benötigen. Hier findet man etwa Entenarten aus Ghana oder Königsgeier aus Honduras.

Die Anhänge werden auf der alle drei (früher alle zwei) Jahre stattfindenden CITES-Vertragsstaatenkonferenz angepasst (es werden Arten hinzugefügt, umgestuft oder unter Umständen auch ganz gestrichen). Außerdem werden auf der Konferenz wichtige Auslegungs- und Durchführungsfragen in Bezug auf das Übereinkommen erörtert und die im Laufe der Konferenzen vereinbarte Vorgehensweise in sogenannten Resolutionen festgelegt.

In der Europäischen Union wird CITES einheitlich durch die EU-Artenschutzverordnung (EU VO 338/97), sowie die dazu erlassene EU-Durchführungsverordnung umgesetzt. Die EU hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, strengere Maßnahmen einzuführen, z. B. existiert eine EU- Einfuhrgenehmigungspflicht auch für Arten des Anhangs II CITES, die im Übereinkommen selbst nicht vorgesehen ist. Sie ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, eine inhaltliche Gegenkontrolle von Exportgenehmigungen vorzunehmen.

Für den Vollzug der CITES-Regelungen sind das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die 16 Bundesländer sowie der Zoll zuständig. Das BfN ist die deutsche Genehmigungsbehörde für alle Im- und Exporte von Tier- und Pflanzenarten, die durch CITES international geschützt sind. Zu den Aufgaben der Länderbehörden gehören vor allem die Ausstellung von Vermarktungsgenehmigungen und die Durchführung von Halter-, Züchter- und Händlerkontrollen, sowie die Sanktionierung von Verstößen.

Das Washingtoner Artenschutzabkommen wird von vielen Vertragsparteien zunehmend als effektives Instrument zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen erkannt. Viele Bewirtschaftungsregime des Forstes oder der Fischerei konnten in der Vergangenheit nicht verhindern, dass die Bestände vieler Arten erheblich zurückgingen und nun so gefährdet sind, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Bei der Verwendung von tropischen Hölzern, marinen Arten, Heilpflanzen und vielen anderen Arten kann die Konvention eine wertvolle Ergänzung oder Alternative zu konventionellen Bewirtschaftungsregimen darstellen.

2. Die Rolle Deutschlands

Im Artenschutz spielt Deutschland EU- und weltweit seit Jahren und Jahrzehnten eine Vorreiterrolle:

So ist Deutschland der erste EU-Mitgliedstaat, der die Einführung eines EU-Importverbots für Exemplare von Arten fordert, die in den Ursprungsländern nationalen Exportverboten unterliegen (nach dem Vorbild des sog. Lacey Acts der USA).

Auch hat Deutschland mit seinem nationalen Wiederausfuhrverbot für Elfenbein, welches vor Inkrafttreten des CITES-Schutzes in die EU eingeführt wurde (sog. Vorerwerbselfenbein), auf EU-Ebene eine Diskussion um die Einführung eines entsprechenden EU-weiten Wiederausfuhrverbots angestoßen.

Und schließlich ist Deutschland seit Jahren der einzige EU-MS, der neue CITES-Listungen für gefährdete Arten fordert und beantragt, in vielen Fällen auch erfolgreich. Besonders hervorzuheben sind hier die Hailistungen und Tropenholzlistungen der letzten Jahre.

Der Schutz und die nachhaltige Nutzung von gefährdeten Haiarten ist ein Arbeitsschwerpunkt des BMUB. Deutschland hat sich jahrelang dafür eingesetzt, dass bestimmte gefährdete Haiarten, die unter anderem in Deutschland in relevantem Umfang konsumiert werden, unter den Schutz von CITES gestellt werden. Nach mehreren Anläufen wurden diese Bemühungen schließlich in einer großen Allianz mit anderen CITES-Vertragsstaaten gegen den Widerstand von u.a. Japan und Island auf der letzten CITES-Vertragsstaatenkonferenz 2013 von Erfolg gekrönt und es wurden 7 gefährdete Haiarten und alle Mantarochen unter CITES Anhang II gelistet. Der internationale Handel mit deren Fleisch und Flossen und sonstigen Teilen und Erzeugnissen bedarf seitdem einer CITES-Genehmigung welche nur erteilt wird, wenn der jeweilige Ex- und Import des Exemplars im konkreten Einzelfall nicht dazu führt, dass das Überleben der Art gefährdet wird.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist der Schutz tropischer Wälder und die nachhaltige Nutzung wirtschaftlich bedeutsamer und gefährdeter Baumarten. In enger Zusammenarbeit mit vor allem den afrikanischen Ursprungsstaaten, dem CITES Sekretariat und der Internationalen Tropenholz Organisation (International Timber Trade Organisation, ITTO) unterstützt BMUB Initiativen, besonders stark gefährdete Baumarten zu identifizieren und diese unter CITES zu listen. Ein absolutes Handelsverbot (Anhang I) ist dabei nicht das vorrangige Ziel, ein Schutz durch nachhaltige Nutzung (Anhang II) ist vielfach erfolgversprechender, da durch langfristige Einnahmen die lokale Bevölkerung als wichtiger Partner des Naturschutzes gewonnen werden kann und damit ein Anreiz besteht, die Lebensräume der gefährdeten Arten zu sichern. Auch bei bereits gelisteten Arten, wie dem Afrikanischen Teak (*Pericopsis elata*) oder der Afrikanischen Pflaume (*Prunus africana*) unterstützt das BMUB die Ursprungsländer bei der Entwicklung eines nachhaltigen Managements der Arten.

Deutschland hat sich in den vergangenen 40 Jahren aber auch Arten gewidmet, die vielleicht nicht ganz so charismatisch sind wie Elefanten, Wale oder Menschenaffen, aber nicht weniger schutzbedürftig, z.B. Süßwasserschildkröten, Schmetterlinge oder Frösche.

Deutschland hat dem Übereinkommen von Anfang an große Bedeutung beigemessen, sich aktiv an der Weiterentwicklung beteiligt, neue Themen angestoßen und die wissenschaftliche

und politische Diskussion aktiv begleitet. Daneben hat sich Deutschland von Anfang an aktiv an der Umsetzung des Übereinkommens in der Europäischen Gemeinschaft beteiligt.

Wilderei und illegaler Handel mit gefährdeten Arten

Weltweit Sorge bereiten seit einigen Jahren die zunehmende Wilderei und der zunehmende illegale Handel mit gefährdeten Arten. Traurige Ikonen sind der Afrikanische Elefant und das Nashorn. Beide sind Opfer der in Afrika grassierenden Wilderei. Seit einigen Jahren sind die afrikanischen Länder mit einem Abschlachten unzähliger Elefanten und Nashörner wegen der zunehmenden Nachfrage nach Elfenbein insbesondere in China und Nashornhorn insbesondere in Vietnam konfrontiert. Mittlerweile sind militärisch ausgerüstete, international operierende Banden in das organisierte Töten involviert. Um dieses Problem zu bekämpfen, wurden Maßnahmen auf der letzten CITES-Vertragsstaatenkonferenz beschlossen und mittlerweile vielzählige hochrangige Konferenzen ausgerichtet.

So hat auf Initiative des Bundesumweltministeriums die Weltnaturschutzunion IUCN zusammen mit Botswana im Dezember 2013 ein hochrangiges internationales Treffen zum Schutz des afrikanischen Elefanten in Botswana abgehalten. Im Februar 2014 folgte eine weitere Veranstaltung in London auf Einladung des Prinzen von Wales, bei dem das Thema Wilderei und Illegaler Handel auf höchster Ebene diskutiert und Maßnahmen beschlossen wurden. Im Juni 2014 hat sich die Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) in einem Ministersegment mit dem Thema beschäftigt. Eine Folgekonferenz fand im März 2015 in Botswana statt. Ferner sind Deutschland und Gabun auf UN-Ebene aktiv, haben einen Freundeskreis zu dem Thema gegründet, einen Resolutionsentwurf gegen den illegalen Wildtierhandel für die UN Generalversammlung ausgearbeitet und mit vielen Partner vorabgestimmt. Der Entwurf wird in den nächsten Tagen der Generalversammlung zugeleitet.

Zusammen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstützt das BMUB über den sogenannten Polifonds Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des illegalen Handels. Damit ist Deutschland zusammen mit den USA und Großbritannien führend bei der Bekämpfung der weltweiten Wilderei und des weltweiten illegalen Artenhandels.